

DAS MEMORANDUM

Auszüge aus Teil 2 der Analyse von Prof. Günther Winkler

Der Fürst von Liechtenstein wird durch die drei Autoren anhand von Texten, die seine bisherigen Befugnisse als Staatsoberhaupt nachweisbar einschränken, mit der Aura eines möglichen Missbrauchs der Verfassung umhüllt und ohne irgend eine hinreichende Begründung für die Zukunft als ein potentieller absoluter Herrscher und Verfassungsbrecher beim Europarat angezeigt. Die Sinngehalte der geltenden Verfassung werden verschwiegen und teilweise sogar unrichtig gedeutet. Verschwiegen wird ferner die in Liechtenstein seit dem Jahr 1921 im wesentlichen akzeptierte, überaus zurückhaltende und durchwegs im Einvernehmen mit der Regierung, mit dem Landtag und mit dem Volk von Liechtenstein gepflegte Praxis des Fürsten als Staatsoberhaupt, vor allem beim Notverordnungsrecht und bei der Entlassung der Regierung.

An europäischen Pranger gestellt

Die drei Autoren stellen mit ihrer Kritik also nicht nur die Verfassungsinitiative des Fürsten und der Regierung von Liechtenstein an den europäischen Pranger, sondern auch die überkommenen Rechtsinstitute der geltenden Landesverfassung. Sie warnen vor den geplanten Neuerungen, als bräuchten diese tatsächlich erhebliche Verstärkungen der derzeit bereits gegebenen Befugnisse des Fürsten und nicht vielmehr deren Einschränkungen. Das gilt letztlich sogar für die Vereinheitlichung der Richterernennung beim Fürsten, weil der Landtag eine gleichgewichtige affirmative und negative Zuständigkeit haben soll und weil die letzte und endgültige Entscheidung über die Ernennung auch jener Richter beim Volk und nicht beim Fürsten liegen soll, die derzeit vom Fürsten bestellt werden. In Wahrheit richtet sich der Angriff der drei Autoren gegen das Grundkonzept des Dualismus der geltenden Verfassung, den die parlamentarische Opposition auf dem Umweg über europäischen Instanzen durch eine undemokratische und rechtsstaatswidrige Intervention aus dem Bereich des Europarates gegen die Verfassungsautonomie von Liechtenstein zu Fall bringen will.

Eine «Kampf- und Streitschrift»

Die Anzeige der fünf Repräsentanten des DE-SE an den Europarat und ihr Vorgehen in der demokratischen Öffentlichkeit von Liechtenstein vermitteln dem Memorandum der drei Autoren das äussere Erscheinungsbild einer politischen Kampf- und Streitschrift, die nicht nur gegen die Verfassungsinitiative des Fürstenhauses, sondern in Wahrheit auch gegen die geltende Verfassung gerichtet ist. «Memorandum» bedeutet «Denkschrift». Darunter versteht man eine Schrift über eine wichtige öffentliche Angelegenheit, die an eine offizielle Stelle gerichtet ist (Grosser Brockhaus, Meyers Enzyklopädie). Nach seinem Inhalt, nach dem Zeitpunkt und nach der Art seiner Veröffentlichung richtet sich das Memorandum an die Regierung, an den Landtag und an das Volk von Liechtenstein. Es ist aber durch die Anzeige auch für die Spitzenvertreter des Europarates bestimmt, um diese zu einem Eingreifen in die im Gang befindliche Verfassungsreform zu bewegen.

Versuch einer Instrumentalisierung des Europarates

Zweck und Zeitpunkt der Veröffentlichung des Memorandums und seine offiziöse Übersendung an die Spitzenvertreter des Europarates bedeuten den Versuch einer Instrumentalisierung des Europarates zu einem völkerrechtswidrigen politischen Einwirken auf ein aktuelles Verfahren, das in einer demokratischen und rechtsstaatlichen Weise auf eine verfassungsrechtlich zulässige Abänderung der Verfassung von Liechtenstein gerichtet ist.

Kritische Analyse des Memorandums

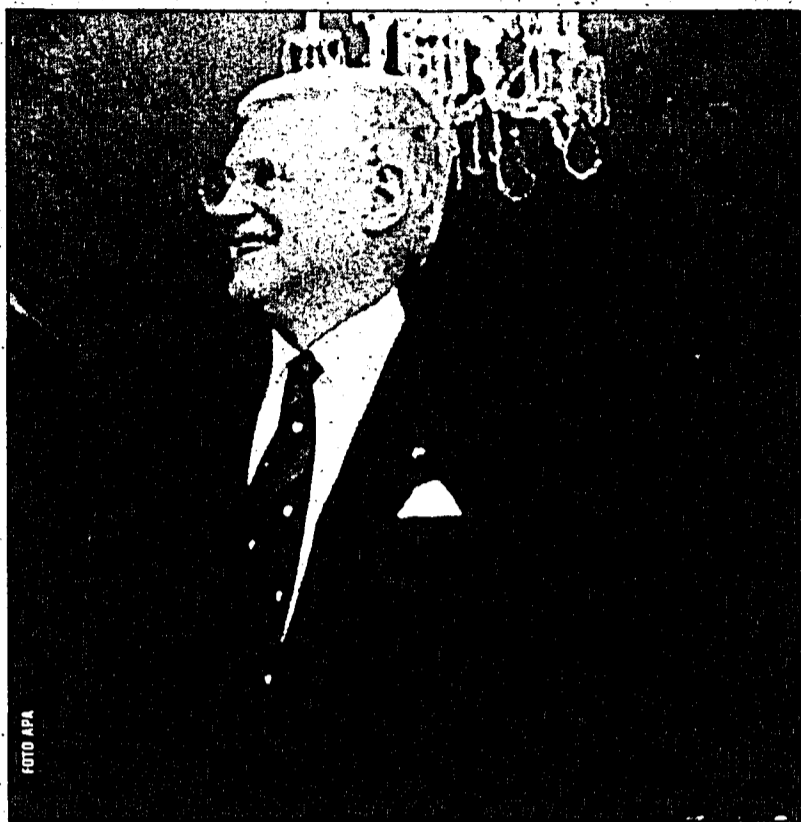
Teil 1 der Analyse von Universitätsprofessor Dr. Günther Winkler

VADUZ - Nachstehend veröffentlichten wir eine kritische Analyse des Memorandums des Demokratie-Sekretariates im Vergleich zur Verfassungsinitiative des Fürstenhauses, zum Statut des Europarates und zur Menschenrechtskonvention. Autor ist Universitätsprofessor Dr. Günther Winkler, der im November 2000 im Auftrag des Fürstenhauses ein Gutachten zur Verfassungsrevision publiziert hat. Das gesamte Dokument der nachstehenden Analyse ist ab heute unter www.fuerstenhaus.li nachzulesen.

Der Zweck des Memorandums ist offenkundig. Einerseits ist das Memorandum eine Dokumentation von Urheberchaften des nun schon seit zehn Jahren währenden Verfassungskampfes gegen den Fürsten als Staatsoberhaupt. Andererseits erweist es sich als mehrfach nützlich. Werkzeug zur Beeinflussung des Landtages und der Regierung in einem konkreten Gesetzgebungsverfahren, zur Behinderung einer bevorstehenden Volksabstimmung über die Reform, zur Beeinflussung des Staatsgerichtshofs in den zu erwartenden Urteilen über zwei Verfahren. Schliesslich erweist sich das Memorandum auch als ein Instrument, den Europarat gegen das anhängige Gesetzgebungsverfahren und gegen die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu mobilisieren. Der Europarat soll als Schützer von Demokratie und Rechtsstaat für die Bürger veranlasst werden, auf ein laufendes demokratisches Gesetzgebungsverfahren und auf zwei anhängige rechtsstaatliche Staatsgerichtshofsverfahren politisch behindernd einzuwirken.

Denunziation

Das Memorandum wurde dem Ersuchen an den Europarat beigelegt, um die Verfassungsinitiative des Fürsten und der Regierung anhand seiner einseitigen Wegweisungen zu überprüfen. Durch dieses Ersuchen, in der Funktion einer Denunziation der Regierung, des Landtages, des Volks und des Staatsoberhauptes von Liechtenstein beim Europarat, sollen vor allem das bereits anhängige mehrstufige Gesetzgebungsverfahren vor dem Landtag und die nachfolgende Abstimmung des Volkes über die Verfassungsinitiative des Fürsten und der Regierung noch vor dem Abschluss durch eine Volksabstimmung durch Interventionen von aussen zum Erliegen gebracht werden. Der Weg nach Europa wurde durch das De-Se für das Memorandum der drei Autoren offenbar deshalb beschritten, um durch entsprechende Massnahmen aus dem Europarat ein demokratisches Verfahren zur Verfassungsänderung und zwei Gerichtsverfahren vor dem Staatsgerichtshof zu stören. Die politische Opposition gegen die Reformvorschläge von Fürst und Regierung ist sichtlich mit allen Mitteln bestrebt, durch das aus ihren Kreisen stammende und von ihr abgestützte Verfahren vor dem Europarat jenen Erfolg zu erreichen, der ihr als parlamentarische Minderheit im demokratischen Gesetzgebungsverfahren bei der Regierung und beim Landtag bisher verwehrt war. Der Europarat



«Der Europarat soll instrumentalisiert werden»: Universitätsprofessor Günther Winkler.

soll instrumentalisiert und gegen seine Verpflichtung zur Vertragseinhaltung und ohne Rücksicht auf seine eigene vertragliche Verpflichtung gegenüber Demokratie und Rechtsstaat in den Dienst einer politischen Aktion gestellt werden, die auf parlamentarischem und unmittelbar demokratischem Weg nicht zur Wirksamkeit gelangen kann.

Eindeutige politische Zweckbestimmung

Die politische Zweckbestimmung des Ersuchens der Vertreter des De-Se an die europäischen Instanzen zeigt sich unwiderleglich in dem Umstand, dass die Verfasser des Briefes des De-Se an den Europarat dem Personenkreis der derzeitigen politischen Opposition im Landtag und zu einem Gutteil der vormaligen Regierung des Staates angehören, die bereits seit langem teils auf «interpretativem» Weg und teils aktionistisch eine auf blosser Repräsentation des Fürsten eingeschränkte Monarchie anstrebt. Verfasser der gegen die Verfassungsinitiative und damit auf Behinderung der Ausübung von Volksrechten gerichteten Anzeige an den Europarat sind nämlich der Regierungschef der früheren Regierungspartei und jetzigen grösseren Oppositionspartei, der derzeitige Fraktionsvorsitzende der grösseren Oppositionspartei im Landtag, ein Landtagsabgeordneter der kleineren Oppositionspartei im Landtag, der Sekretär und ein schlichtes Mitglied des De-Se, das gleichfalls der politischen Opposition angehört. Die derzeitige politische Opposition von Liechtenstein beklagt in ihrer Anzeige an den Europarat ganz offen, für ihre Vorstellungen von einer ablehnenden Einstellung gegenüber den Reformvorschlägen des Fürsten und der Regierung von der Regierung und von der Landtagsmehrheit keine Unterstützung zu erhalten.

Denunziation bei einer ausserstaatlichen Instanz

Der Brief der Vertreter des De-Se an die Spitzenvertreter des Europarates im Sinn des Memorandums bedeutet daher nicht nur eine Denunziation des Fürsten als Staatsoberhaupt, sondern auch der

Regierung, der Mehrheit des Landtages und des Volkes von Liechtenstein bei einer ausserstaatlichen europäischen Instanz.

Gegen die bestehende Verfassung gerichtet

Diese Denunziation, mit der rechtlich unbeweisbaren Behauptung der Europarechtswidrigkeit der Verfassungsinitiative, richtet sich aber nicht nur gegen das anhängige demokratische und rechtsstaatliche Gesetzgebungsverfahren zur Verfassungsänderung, das gemäss den Regeln des Volksrechtesgesetzes und der Landesverfassung ordnungsgemäss verläuft und voraussichtlich zu einer Volksabstimmung führen wird, sondern vor allem gegen die geltende Verfassung. Dabei wird dem Europarat zugemutet, einerseits ein schwebendes verfassungsgerichtliches Verfahren zu beeinträchtigen und andererseits ein Gesetzgebungsverfahren zu behindern, das über einen Landtagsbeschluss in eine verfassungsmässige Volksabstimmung münden soll.

Dem Europarat wird zugemutet, vertragsbrüchig zu werden

Dem Europarat wird von den Anzeigern zugemutet vertragsbrüchig zu werden und die mit der Mitgliedschaft Liechtensteins zweifelsfrei ausser Streit gestellte Verfassung von Liechtenstein trotz ihrer substantiellen Identität in Frage zu stellen. Es kann wohl nicht die Aufgabe des Europarates sein, auf Grund einer Denunziation von politischen Aktivisten eines Landes über die von ihm selbst anerkannte Verfassung eines Mitgliedstaates ein Untersuchungsverfahren durchzuführen und schlussendlich die Verfassung von Liechtenstein unter Verletzung des Vertrages über den Europarat, vor allem aber des universalrechtlich anerkannten Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der Verfassungsautonomie von Staaten als europarechtswidrig zu befinden.

Welche Verfassung wird die nächste sein?

Angesichts des vergleichbaren Wortlauts anderer Verfassungen von Mitgliedstaaten des Europarates liegt die Frage nahe, welche Verfassung die nächste sein wird?

In Frage kommt die Verfassung von Österreich. Nach dieser ist der Bundespräsident bei der Bestellung und Entlassung der Regierung an keine Bedingungen gebunden. Der Bundespräsident ernennt alle höheren Richter und Beamten und kann aus Gründen der Verfassungswidrigkeit die Beurkundung eines Gesetzes verweigern etc. In Frage kommt aber auch die Verfassung Frankreichs, nach welcher der Staatspräsident als Staatsoberhaupt stärkere Befugnisse hat, als der Fürst von Liechtenstein. Fraglich sind dann aber auch die Verfassungen jener Monarchien und Republiken, deren Vorschriften weitgehend wortgleich mit der Verfassung von Liechtenstein ein undeterminiertes Sanktionsrecht des Staatsoberhauptes vorsehen, denen aber nach literarischen Postulaten, infolge eines anhaltenden Nichtgebrauchs in der Praxis nicht mehr die mit ihrem Wortlaut ursprünglich verbundene volle Bedeutung zukommen soll? Und wie steht es mit der Verfassung Portugals, nach welcher das Fehlen der Verkündung oder der Unterzeichnung eines Gesetzes, einer gesetzvertretenden Verordnung oder eines Staatsvertrages etc. durch den Präsidenten der Republik deren rechtliche Unwirksamkeit zur Folge hat?

Auch Angriff auf das Konzept von anderen Verfassungen

Das Ersuchen der offiziell auftretenden politischen Aktivisten des eigenen Staates beim Europarat bedeutet nicht nur eine Denunziation der Verfassungsinitiative des Fürsten und der Regierung beim Europarat, sondern auch einen substantiellen Angriff auf das derzeit geltende und vom Europarat bereits vor Jahrzehnten ausser Streit gestellte Konzept der Verfassung von Liechtenstein und damit auch der vergleichbaren Konzepte von Verfassungen anderer Mitgliedstaaten des Europarates, unter diesen vor allem der zehn Gründerstaaten des Europarates, von denen sieben Monarchien und drei Republiken sind. Mit den Rechtsinstituten der Immunität des Staatsoberhauptes, des Vertrauensverlustes der Regierung und des Sanktionsrechtes von Liechtenstein werden auch deren sprachlich gleichartig festgelegten Rechtsinstitute in Strassburg unausgesprochen an den europäischen Pranger gestellt. Dabei bleibt die Frage offen, worin das Kriterium für eine mögliche Europarechtswidrigkeit der Verfassungen der Mitgliedstaaten des Europarates bestehen kann: im verlautbarten Text der Verfassungen oder in literarischen Deutungen einer damit angeblich nicht mehr übereinstimmenden Praxis? Dabei wäre jedenfalls zu veranschlagen, dass manchen Sinngehalten einer Verfassung, gemessen an ihrer regulären Zweckbestimmung, von vornherein nur subsidiäre Bedeutung zukommt und dass sie entweder selten oder gar nicht angewendet werden. Das tritt beim Sanktionsrecht und bei der als begründete Ausnahme darin eingeschlossenen Verweigerungsmöglichkeit einer Sanktion aber auch bei der Entlassung der Regierung in der Praxis von Liechtenstein klar zutage. Auszüge aus Teil 2 der Analyse siehe Breitspalte links.